

TOP 22

Gremium	Termin	Status
Ortsbeirat Gartenstadt	13.09.2019	öffentlich

**Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion,
Information zur Flächenversiegelung und Möglichkeiten zur Reduzierung**

Vorlage Nr.: 20190354

Stellungnahme der WBL und Bauaufsicht

In Wohngebieten innerhalb eines Bebauungsplans ist in der Regel eine zulässige Gesamtversiegelung von max. 60% festgesetzt und ist leicht durch Bauantragsverfahren (Freiflächengestaltungsplan) zu kontrollieren.

Ein vergleichbarer Wert wird auch in den Bestandswohngebieten angesetzt, ist aber schwer zu kontrollieren, da die Gestaltung/Umgestaltung eines Gartens nicht genehmigungspflichtig ist.

Nicht jeder Schottergarten ist aber als Problemfall/versiegelte Fläche anzurechnen. Es gibt Vorgärten/Gärten, die neben der Betonsteinwüste mit wasserundurchlässigem Unterbau einen Pflanzenanteil, sogar insektenfreundliche Arten, enthalten.

Detaillierte Regelungen, die es erlauben den einen Fall im Sinne einer individuellen Gestaltung weiterhin zu ermöglichen und gleichzeitig reine Schotterflächen auszuschließen gibt es derzeit nicht. Daher muss sich hier auf die Einhaltung des Versiegelungsgrads konzentriert werden.

Stellungnahme WBL, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik

Die Regelungen zur Oberflächenwassergebühr sind in den §§ 22 ff. Entgeltsatzung zu finden. Generell werden die Grundstücke pauschal veranlagt. Je nach Baugebietsart werden Faktoren angesetzt, wobei in Bebauungsplangebieten dieser Faktor der festgesetzten Grundflächenzahl entspricht (§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 10). Somit ist grundsätzlich die tatsächliche Befestigung eines Grundstücks (wie auch spätere Be- oder Entfestigungen) nicht von Bedeutung.

Die tatsächliche Befestigung hat grundsätzlich nur dann Bedeutung für die Oberflächenwassergebühr, wenn der Gebührenschuldner beantragt, anstelle der Pauschalen die tatsächlich angeschlossene Grundstücksfläche anzusetzen (§ 24 Abs. 2). In diesem Fall sieht die Satzung auch für angeschlossene teilbefestigte Flächen Vergünstigungen für Gründächer,

Pflaster mit offenen Fugen und versickerungsfähigem Pflaster vor; diese Flächen werden dann nur mit einem bestimmten Prozentsatz berücksichtigt (§ 24 Abs. 3).

Nach jetziger Satzungslage sind somit bereits Anreize für Entfestigungen gegeben, die sich in einer Reduzierung der Oberflächenwassergebühr niederschlagen können.

Es muss an dieser Stelle aber auf folgende Problematik hingewiesen werden: Die Stadt hat sich zur Deckung der laufenden Kosten für ein reines Gebührenmodell entschieden. Die meisten Kommunen in Rheinland-Pfalz decken die laufenden Kosten mit dem wiederkehrenden Beitrag oder mit einer Kombination aus wiederkehrendem Beitrag und Gebühr. Beim wiederkehrenden Beitrag erfolgt die Veranlagung nicht nach den tatsächlichen Gegebenheiten, sondern vorteilsbezogen nach der Möglichkeit der Inanspruchnahme (Grundflächenzahl); Entfestigungen greifen hier nicht.

Zur Auslastung der Kanalisation ist Folgendes anzumerken: Zum Zeitpunkt der Bemessung von Entwässerungsanlagen z.B. für Baugebiete wird die Kanalisation für die Ableitung von Niederschlagswasser auf Grundlage der Eckdaten des Bebauungsplans (Umfang der Straßenfläche sowie der Grundflächen der Grundstücke) unter Berücksichtigung üblicher Befestigungsgrade je nach geplanter Grundstücksnutzung ausgelegt. Nachträgliche Flächenbefestigungen von Hof- und Vorgärten führen somit nicht zwangsläufig zu einer Überlastung der Kanalisation.